BESCHÄFTIGUNG UND ARBEITSBEDINGUNGEN

Türkei | Rechtsüberblick 2026

Beschäftigungsbedingungen

Maßgeblich sind insbesondere das Arbeitsgesetz Nr. 4857, das Gesetz Nr. 6356 über Gewerkschaften und Tarifverträge sowie das Sozialversicherungsgesetz Nr. 5510. Möglich sind u. a. befristete und unbefristete, Vollzeit- und Teilzeit-, Abruf-, Probezeit- und Gruppenarbeitsverträge. Befristungen setzen sachliche Gründe voraus. Arbeitsverträge sind grundsätzlich von Stempelsteuer und Gebühren befreit. Diskriminierung, etwa wegen Sprache, Herkunft, Geschlecht, politischer Ansicht oder Glauben, ist verboten; der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt.

Arbeitszeit und Überstunden

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt höchstens 45 Stunden pro Woche; grundsätzlich gilt eine tägliche Grenze von 11 Stunden. Über 45 Wochenstunden hinausgehende Arbeit wird mit 50 % Zuschlag vergütet; alternativ kann der Arbeitnehmer je Überstunde 1,5 Stunden Freizeitausgleich wählen. Bei vertraglich kürzerer Wochenarbeitszeit gilt bis zur 45-Stunden-Grenze ein Zuschlag von 25 %. Überstunden erfordern grundsätzlich Zustimmung und dürfen 270 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen fällt zusätzlich zum Feiertagsentgelt ein Tageslohn je gearbeitetem Tag an.

Bezahlter Jahresurlaub

Nach einem Beschäftigungsjahr einschließlich Probezeit beträgt der Mindesturlaub 14 Arbeitstage bei 1–5 Jahren (einschließlich), 20 Tage bei mehr als 5 und weniger als 15 Jahren und 26 Tage ab 15 Jahren. Für Beschäftigte bis 18 sowie ab 50 Jahren gelten mindestens 20 Tage; bei Untertagearbeit kommen vier Tage hinzu. Wöchentliche Ruhetage und Feiertage zählen nicht zum Jahresurlaub.

Gesetzliche Feiertage 2026

Der gesetzliche Umfang beträgt 15,5 Tage: 1. Januar, 23. April, 1. Mai, 19. Mai, 15. Juli, 30. August, 29. Oktober und der Nachmittag des 28. Oktober; Ramadanfest ab Nachmittag des 19. März bis 22. März; Opferfest ab Nachmittag des 26. Mai bis 30. Mai. Wochenenden verändern den gesetzlichen Gesamtumfang nicht.

Banküberweisung von Löhnen

Seit dem 1. Juli 2025 müssen Arbeitgeber mit mindestens drei Beschäftigten landesweit die erfassten Nettolöhne, Prämien und vergleichbaren Zahlungen über Banken leisten. Fremdwährungsklauseln unterliegen zusätzlich den türkischen Devisenschutzvorschriften; soweit zulässig, kann eine Auszahlung in TRY zum Kurs des Zahlungstags erfolgen.

Mindestlohn und Sozialversicherung 2026

Der monatliche Bruttomindestlohn beträgt 33.030,00 TRY, netto 28.075,50 TRY (1. Januar bis 31. Dezember 2026). Arbeitnehmeranteil: 14 % Sozialversicherung plus 1 % Arbeitslosenversicherung. Arbeitgeberanteil vor Förderung: 21,75 % plus 2 %. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze beträgt 297.270,00 TRY. Arbeitgeberkosten beim Mindestlohn: 40.874,63 TRY ohne Förderung, 39.223,13 TRY bei zulässigem 5-Punkte-Abzug in der Produktion und 40.214,03 TRY bei zulässigem 2-Punkte-Abzug in anderen Branchen.

LEGAL REFERENCES / MEVZUAT KAYNAKLARI

- 4857 sayılı İş Kanunu / Labour Law No. 4857
- 2429 sayılı Kanun / Public Holidays Law No. 2429
- ÇSGB 2026 Asgari Ücret / Ministry of Labour 2026 minimum wage
- SGK 2026 prim oranları ve kazanç sınırları / SSI 2026 contribution rates
- Resmî Gazete 04.06.2025, sayı 32920 (bank payments)